

Vereinbarung

zur Vergütung und Abrechnung von

operativ durchgeführten und medikamentös ausgelösten Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (ambulant/belegärztlich) gemäß Artikel 5 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21.08.1995, für die der Freistaat Thüringen die Kosten trägt

Zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen,
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

(im Folgenden KV Thüringen genannt)

und

- der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Rainer Striebel,
 - dem BKK-Landesverband Ost, Landesrepräsentanz Thüringen,
 - der IKK Thüringen,
 - der Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd für die landwirtschaftliche Krankenversicherung,
 - der Knappschaft, Verwaltungsstelle Frankfurt/Main,
 - den Ersatzkassen
 - Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal
 - Deutsche-Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg
 - Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover
 - Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg
 - Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg
 - hkk, Bremen
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5, S. 6 SGB V, Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Thüringen

(im Folgenden Krankenkassen genannt)

sowie

dem Freistaat Thüringen
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Lesefassung inkl.

1. Protokollnotiz, gültig ab 01.07.2009,
2. Protokollnotiz, gültig ab 01.04.2013,
3. Protokollnotiz, gültig ab 01.07.2014,
4. Protokollnotiz, gültig ab 01.01.2014,
5. Protokollnotiz, gültig ab 07.04.2016,
6. Protokollnotiz, gültig ab 01.04.2020

Präambel

Die Vereinbarung regelt die Vergütung und das Abrechnungsverfahren für operativ durchgeführte sowie medikamentös ausgelöste Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen, für die der Freistaat Thüringen die Kosten übernimmt.

§ 1

Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Vereinbarung basiert auf § 24b SGB V und dem Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen gem. Artikel 5 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21.08.1995 und der darauf aufbauenden Verwaltungsvereinbarung zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen in Thüringen und dem Freistaat Thüringen in der Fassung vom 01. Januar 2008.
- (2) Die Vergütung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und der in Abs. 1 genannten Verwaltungsvereinbarung in deren jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Die KV Thüringen übernimmt die den Krankenkassen gemäß Artikel 5 § 3 Abs. 4 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21.08.1995 - Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen - zugewiesene Aufgabe, Leistungen nach § 2 dieses Gesetzes mit dem Arzt oder der Einrichtung abzurechnen. Die nach § 75 Abs. 6 SGB V erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist am 12.08.1996 erteilt worden.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Vergütung und das Abrechnungsverfahren von operativ durchgeführten sowie medikamentös ausgelösten Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zwischen der KV Thüringen, den Krankenkassen / dem Freistaat Thüringen.
- (2) Gemäß Artikel 5 § 3 Abs. 3 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21.08.1995 und der darauf basierenden Thüringer Verwaltungsvereinbarung für die Kostenerstattung nach o. g. Gesetz zwischen den Krankenkassenverbänden und dem Freistaat Thüringen in der Fassung vom 01.01.2008 trägt der Freistaat Thüringen die gleichen Kosten für operativ durchgeführte und medikamentös ausgelöste Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen, wie die Krankenkassen für nicht rechtswidrige (indizierte) Schwangerschaftsabbrüche bezahlen.
- (3) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abrechnung von Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, wenn Ärzte außerhalb des Freistaates Thüringen (Fremdärzte) in Anspruch genommen werden oder Berechtigungsscheine von Krankenkassen außerhalb Thüringens (Fremdkassen) vorgelegt werden.

§ 3

Behandlungsberechtigte Ärzte

Für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen gelten die Regelungen der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen beim ambulanten Operieren gem. des Vertrages nach § 115b

Abs. 1 SGB V und die Richtlinie der Landesärztekammer Thüringen über die Durchführung ambulanter Schwangerschaftsabbrüche vom 18.09.1993. Danach sind zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs Ärzte mit der Facharztbezeichnung „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ berechtigt, die gegenüber der KV Thüringen eine Erklärung abgegeben haben, dass sie die in den o. g. Regelungen genannten baulichen, apparativ-technischen, hygienischen und personellen Voraussetzungen erfüllen.

§ 4

Leistungen bei (ambulanten/belegärztlichen) operativ durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

- (1) Für ambulante, **operativ durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche** in besonderen Fällen sind folgende EBM-Gebührenordnungspositionen (GOP) abrechenbar, die mit dem Buchstaben „A“ zu kennzeichnen sind:

Gynäkologe/Operateur

- ggf. Konsultationspauschale
(kann nur von Ärzten abgerechnet werden, die auf Überweisung tätig sind): **GOP 01436A**
- Untersuchung: **GOP 01901A**
- ggf. Sonographie (formlose Begründung ist beizufügen): **GOP 01902A**
- Operation: **GOP 01904A**

Anästhesist

- Konsultationspauschale: **GOP 01436A**
- Anästhesie - Untersuchung: **GOP 01903A**
- Anästhesie - Narkose: **GOP 01913A**
- ggf. Aufwandserstattung für Aufsuchen anderer Praxis: **GOP 05230A**

Die Leistungen der GOP 01904A (operativer Abbruch) und 01913A (Narkose) erhalten Zuschläge in Höhe von 15,45 % für den besonderen Aufwand bei operativ durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Diese Zuschläge werden unter folgenden KV-spezifischen Abrechnungs-Nummern ausgewiesen

GOP 99375A (operativer Abbruch GOP 01904A) = 14,89 €
GOP 99376A (Narkose GO 01913A) = 20,05 €

und bei der Abrechnung von der KV Thüringen zugesetzt.

Die Zuschläge sind in Abhängigkeit von der Veränderung des vereinbarten regionalen Punktwertes in Thüringen (gemäß § 7 Abs. 1 der Vereinbarung) anzupassen.

Gynäkologe/Operateur oder Anästhesist

- Nachsorge mehr als 2h: **GOP 01910A**

Ab 01.07.2016 werden die Kosten für Prostaglandin (für Gynäkologie) über die Abr.-Nr. 99273A erstattet.

- (2) Für **operativ** durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche, die von **Belegärzten** in Belegkliniken vorgenommen werden, sind folgende EBM-Gebührenordnungspositionen abrechenbar, die mit dem Buchstaben „B“ zu kennzeichnen sind.

Belegarzt

- ggf. Konsultationspauschale:
(kann nur von Ärzten abgerechnet werden, die auf Überweisung tätig sind): **GOP 01436B**

- Untersuchung: **GOP 01901B**
- ggf. Sonographie (formlose Begründung ist beizufügen): **GOP 01902B**
- Operation: **GOP 01904B**

Anästhesist

Diese Regelung findet nur Anwendung, wenn Anästhesieleistungen nicht Gegenstand der Vergütung der Krankenhausleistungen (Personalkosten im Abteilungspflegesatz) sind.

- Konsultationspauschale: **GOP 01436B**
- Untersuchung: **GOP 01903B**
- Narkose: **GOP 01913B**
- ggf. Aufwandserstattung für Aufsuchen anderer Praxis: **GOP 05230B**

Gynäkologe/Operateur oder Anästhesist

- Nachsorge mehr als 2h: **GOP 01910B**

Wenn die zusätzliche Verwendung von **Cergem** erforderlich ist, werden die Kosten über die **GOP 99272B** erstattet.

Ab 01.07.2016 werden die Kosten für Prostaglandin (für Gynäkologie) über die Abr.-Nr. 99273A/99273B erstattet

Für die belegärztlichen Leistungen gelten die für die jeweilige GOP im **Belegarztvertrag** vereinbarten Vergütungsregelungen.

- (3)** Für die **Kontrolluntersuchung** (nur bei komplikationslosem Verlauf) nach einem operativ durchgeführten Schwangerschaftsabbruch zwischen dem 7. und 14. Tag nach Abbruch - abrechenbar vom Operateur oder Nichtoperateur - ist folgende EBM-Gebührenordnungsposition abrechenbar, die mit einem „A“ zu kennzeichnen ist.

- Konsultationspauschale
(kann nur von Ärzten abgerechnet werden, die auf Überweisung tätig sind): **GOP 01436A**
- Kontrolluntersuchung: **GOP 01912A**

Die Kontrolluntersuchung kann auch durch Vertragsärzte vorgenommen und abgerechnet werden, wenn der Schwangerschaftsabbruch im Krankenhaus nach § 115b SGB V (Ambulantes Operieren im Krankenhaus) durchgeführt und diese Leistung nicht vom Krankenhaus erbracht und abgerechnet wurde.

Im Falle einer Komplikation nach Abbruch ist die Kontrolluntersuchung (GOP 01912 EBM) eine GKV-Leistung.

- (4)** Sachmittel, die nicht mit der GOP abgegolten sind, dürfen nicht aus dem Sprechstundenbedarf entnommen werden. Kosten für verbrauchte Sachmittel inklusive Labor werden mit der Abrechnung erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach § 5 der Verwaltungsvereinbarung; sie wird je Berechtigungsschein auf der Basis der Honorarsumme ermittelt und erstattet.

Zur eindeutigen Abgrenzung der Sachkostenerstattung mit 8- oder 10% der Honorarsumme weist die KV Thüringen bei der Abrechnung der Leistungen der Anlage 1b die Kennung aller angekreuzten Gebührenordnungspositionen mit einem „D“ (statt „A“) aus, wenn die 8%ige Sachkostenregelung zum Tragen kommt.

Die Kennung der Gebührenordnungspositionen mit einem „A“ bzw. „B“ bei der 10%igen Sachkostenregelung sowie auf den Berechtigungsscheinen bleibt hiervon unberührt.

Bei Schwangerschaftsabbrüchen durch belegärztliche Gynäkologen sind vom Anästhesisten nur die Anästhesieleistungen nach EBM abrechenbar. Sachkosten werden dem Anästhesisten in diesen Fällen nicht erstattet. Diese sind mit den vom Krankenhaus abgerechneten Leistungen abgegolten.

Die Geltendmachung von darüber hinausgehende Sachkosten ist möglich, bedarf jedoch einer gesonderten Begründung. Die Begründung ist mit dem Kostennachweis dem Abrechnungsschein formlos beizufügen.

§ 5

Leistungen bei (ambulanten/belegärztlichen) medikamentös ausgelösten Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

- (1) Für ambulante, **medikamentös ausgelöste Schwangerschaftsabbrüche** in besonderen Fällen sind folgende EBM-Gebührenordnungspositionen abrechenbar, die mit dem Buchstaben „A“ zu kennzeichnen sind:

Gynäkologe

- ggf. Konsultationspauschale
(kann nur von Ärzten abgerechnet werden, die auf Überweisung tätig sind): **GOP 01436A**
- Untersuchung: **GOP 01901A**
- ggf. Sonographie (formlose Begründung ist beizufügen): **GOP 01902A**
- Durchführung Abbruch: **GOP 01906A**

- Kostenerstattung für Mifepreston: **GOP 40156A**

- Nachsorge mehr als 2 h: **GOP 01910A oder**
- Nachsorge mehr als 4 h: **GOP 01911A**

- (2) Der jeweilige ambulante Betreuungsaufwand in der Austreibungsphase (GOP 01910A bzw. GOP 01911A EBM) kann entweder von dem - das Mifepreston verabreichenden - Arzt oder von einem anderen - die Betreuung übernehmenden - Arzt abgerechnet werden.

- (3) Für medikamentös ausgelöste Schwangerschaftsabbrüche, die von **Belegärzten** in Belegkliniken vorgenommen werden, sind folgende EBM-Gebührenordnungspositionen abrechenbar, die mit dem Buchstaben „B“ zu kennzeichnen sind.

Belegarzt

- ggf. Konsultationspauschale
(kann nur von Ärzten abgerechnet werden, die auf Überweisung tätig sind): **GOP 01436B**
- Untersuchung: **GOP 01901B**
- ggf. Sonographie (formlose Begründung ist beizufügen): **GOP 01902B**
- Durchführung Abbruch: **GOP 01906B**

- Kostenerstattung für Mifepreston: **GOP 40156B**

- Nachsorge mehr als 2 h: **GOP 01910B oder**
- Nachsorge mehr als 4 h: **GOP 01911B**

Für die belegärztlichen Leistungen gelten die für die jeweilige GOP im **Belegarztvertrag** vereinbarten Vergütungsregelungen.

- (4) Für die **Kontrolluntersuchung** (nur bei komplikationslosem Verlauf) nach einem medikamentös ausgelösten Schwangerschaftsabbruch zwischen dem 7. und 14. Tag nach Abbruch -

abrechenbar vom Operateur oder Nichtoperateur - ist folgende EBM-Gebührenordnungsposition abrechenbar, die mit einem „A“ zu kennzeichnen ist:

- Konsultationspauschale

(kann nur von Ärzten abgerechnet werden, die auf Überweisung tätig sind):

GOP 01436A

- Kontrolluntersuchung:

GOP 01912A

Die Kontrolluntersuchung kann auch durch Vertragsärzte vorgenommen und abgerechnet werden, wenn der Schwangerschaftsabbruch im Krankenhaus nach § 115b SGB V (Ambulantes Operieren im Krankenhaus) durchgeführt und diese Leistung nicht vom Krankenhaus erbracht und abgerechnet wurde.

Im Falle einer Komplikation nach Abbruch ist die Kontrolluntersuchung (GOP 01912 EBM) eine GKV-Leistung.

- (5) Sachmittel, die nicht mit der GOP abgegolten sind, dürfen nicht aus dem Sprechstundenbedarf entnommen werden. Kosten für verbrauchte Sachmittel inklusive Labor werden mit der Abrechnung erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach § 5 der Verwaltungsvereinbarung; sie wird je Berechtigungsschein auf der Basis der Honorarsumme ermittelt und erstattet.

Die Geltendmachung von darüber hinausgehende Sachkosten ist möglich, bedarf jedoch einer gesonderten Begründung. Die Begründung ist mit dem Kostennachweis dem Abrechnungsschein formlos beizufügen.

§ 6

Inanspruchnahme und Dokumentation der ärztlichen Leistung bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

- (1) Die Patientinnen weisen sich durch einen Berechtigungsschein beim jeweiligen Vertragsarzt aus, der den Schwangerschaftsabbruch durchführt. Der Berechtigungsschein wird auf Antrag der Patientin und nach Prüfung der Voraussetzungen von der Krankenkasse ausgegeben, bei der die Patientin versichert ist. Soweit keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse besteht, ist derjenige Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zuständig, der von der Patientin am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ausgewählt wurde.
- (2) Für die Durchführung des operativen Schwangerschaftsabbruchs sind Berechtigungsscheine gemäß **Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d** erforderlich. Die Berechtigungsscheine bestehen aus:
- Blatt 1a für die Abrechnung der operativen Leistungen,
 - Blatt 1b für die Abrechnung der anästhesiologischen Leistungen,
 - Blatt 1c für die Abrechnung der postoperativen Nachsorge und
 - Blatt 1d für die Kontrolluntersuchung zwischen dem 7. und 14. Tag nach Abbruch

Der obere Teil des jeweiligen Blattes der Berechtigungsscheine verbleibt beim Arzt. Der untere Teil enthält den Vordruck für die Abrechnung und wird zur Quartalsabrechnung bei der KV Thüringen eingereicht.

- (3) Für die Durchführung des medikamentös ausgelösten Schwangerschaftsabbruchs sind Berechtigungsscheine gemäß **Anlagen 2a, 2b, 2c** zu verwenden. Die Berechtigungsscheine bestehen aus:
- Blatt 2a für die Abrechnung der gynäkologischen Leistungen (ohne Betreuungsaufwand in der Austreibungsphase),
 - Blatt 2b für die Abrechnung des Betreuungsaufwandes in der Austreibungsphase und

- Blatt 2c für die Kontrolluntersuchung zwischen dem 7. und 14. Tag nach Abbruch.

Der obere Teil des jeweiligen Blattes der Berechtigungsscheine verbleibt beim Arzt, der untere Teil enthält den Vordruck für die Abrechnung und wird zur Quartalsabrechnung bei der KV Thüringen eingereicht

- (4) Die formlose Begründung für eine gegebenenfalls durchgeführte Sonographie ist dem Abrechnungsschein beizufügen.

§ 7 Abrechnung/Rechnungslegung

- (1) Die Leistungen gemäß §§ 4 und 5 werden auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit dem für die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen vereinbarten aktuellen regionalen Punktwert in Thüringen bewertet. (Vergütung für 2009 im **Anhang**)

Die Leistungen im Rahmen von Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen unterliegen nicht der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

- (2) Die KV Thüringen übernimmt die Abrechnung der ärztlichen Leistungen der ambulanten vertragsärztlich oder belegärztlich durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche, für die kein Leistungsanspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen besteht. Der Berechtigungsschein ist gleichzeitig der Abrechnungsschein des Arztes. Die dem Arzt zustehende Leistungsvergütung wird von der KV Thüringen nach den jeweils vereinbarten Preisen (Anhang) berechnet. Die am Schwangerschaftsabbruch beteiligten Ärzte reichen den dafür vorgesehenen Teil (untere Hälfte) des Originalberechtigungsscheins gemäß Anlagen 1 oder 2 zur Quartalsabrechnung bei der KV Thüringen ein sowie die formlose Begründung bei einer gegebenenfalls durchgeführten Sonographie.
- (3) Die KV Thüringen stellt die abgerechneten Leistungen quartalsweise mit einem Zahlungsziel von 21 Tagen (ab Rechnungsdatum) der jeweiligen Krankenkasse in Rechnung. Der Rechnungsbrief (Muster – **Anlage 3**) beinhaltet den/die Fallnachweis/e mit dem/den entsprechenden Abrechnungsschein/en sowie ein Summenblatt.
- (4) Die KV Thüringen stellt den Krankenkassen einen Verwaltungskostensatz von 4 %, bezogen auf die zu zahlende Vergütung, in Rechnung.
- (5) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise und ist bis spätestens 1 Jahr nach Erbringung des Schwangerschaftsabbruchs abrechenbar.

§ 8 In-Kraft-Treten/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2009 in Kraft. Sie löst die Vereinbarung vom 22.05.2006 ab.
- (2) Diese Vereinbarung kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

§ 9 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr im Einklang stehen, werden die vertragsschließenden Parteien unverzüglich in Verhandlung über eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderte Rechtslage eintreten.

Weimar, Erfurt, Dresden, Kassel, Frankfurt/Main, 14.05.2009

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

Freistaat Thüringen
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und
Gesundheit

AOK PLUS

BKK-Landesverband Ost
- Landesrepräsentanz Thüringen -

IKK Thüringen

Knappschaft
- Verwaltungsstelle Frankfurt/Main -

Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd für
die landwirtschaftliche Krankenversicherung

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Thüringen

Anhang: - Vergütung der GOP in €

Anlagen:

- Anlage 1 a,b,c,d - Berechtigungsscheine für operativ durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche
- Anlage 2a,b,c - Berechtigungsscheine für medikamentös ausgelöste Schwangerschaftsabbrüche
- Anlage 3 - Muster – Rechnungsbrief inkl. Fallnachweise